

SS 2003

Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen

Sachverhalt 1:

In einem Verfahren gegen A wegen Brandstiftung mit Todesfolge hat das Gericht während der Hauptverhandlung im Einverständnis mit der StA eine „informativische Ortsbesichtigung“ beschlossen und durchgeführt. Nach der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden ist die Ortsbesichtigung nur durchgeführt worden, um den Angaben des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen leichter folgen zu können, nicht aber, weil die Beweisaufnahme noch kein genügend klares Bild über die Spuren ergeben hätte. Bei der Ortsbesichtigung war der bereits vernommene Angeklagte im Einverständnis mit seinem Verteidiger nicht zugegen. Später, bei der Urteilsverkündung, erleidet A einen Zusammenbruch und muss ins Krankenhaus gebracht werden. Die mündliche Urteilsbegründung findet in seiner Abwesenheit statt. Aussichten einer Revision?

Sachverhalt 2:

Der Jurastudent J, der an der juristischen Fakultät der TU Dresden studiert, ist vor dem zuständigen Dresdener Strafgericht wegen Raubes mit Todesfolge (§ 251) angeklagt. Der Fall bewegt die Gemüter und lässt einen starken Besucherandrang bei der mündlichen Verhandlung erwarten. Deshalb ordnet der Vorsitzende an, zuvor Eintrittskarten auszugeben. Da das Interesse an der Bergstraße 53 naturgemäß besonders stark ist (Gelegenheit, die Merkmale des § 251 StGB zu rekapitulieren und den Ablauf einer Hauptverhandlung kennen zu lernen), hält der Vorsitzende der Kammer es für gerechtfertigt, sämtliche Eintrittskarten den Studenten der jur. Fakultät zukommen zu lassen. Nachdem dies geschehen ist, erfährt der Vorsitzende, dass unter den Zuhörern Solidaritätsaktionen zugunsten des J während der Hauptverhandlung geplant sind. Um dem entgegenzusteuern, ordnet er an, dass den Eintrittskarteninhabern der Einlass nur zu gestatten sei, wenn sie für die Dauer ihrer Anwesenheit im Gerichtssaal ihre Personalausweise abliefern. So geschieht es. Außerdem veranlasst V, dass die einbehaltenen Ausweise auf der Geschäftsstelle fotokopiert werden. Fragen: 1. Welches war das zuständige Gericht? 2. Erfolgsaussichten einer Revision im Falle der Verurteilung des J?

Sachverhalt 3:

A ist wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Die StA legt ihm zur Last, den O bei einem Verkehrsunfall fahrlässig getötet zu haben. Der Verteidiger des A trägt vor, es fehle an der Zurechenbarkeit der Verursachung, da O an den Folgen eines groben ärztlichen Kunstfehlers gestorben sei. Die Beiziehung der Krankenakte werde dies beweisen. Als der Verwaltungsdirektor gegenüber den mit der Sicherstellung beauftragten Polizeibeamten die Herausgabe der Krankenakte des O verweigert, zieht der Richter eine Beschlagnahme in Erwägung. Rechtliche Bedenken?

